MELDUNG FÜR EINE SPIELERSPERRE (Fremdsperre) an die/das

0	Lotteriegesellschaft: Anschrift:							
0	Spielcasino: Anschrift:							
Ang	gaben zu der zu sperrenden Person:							
Nar	ne/Geburtsname:							
Vor	name/-n:							
Stra	ıße:							
PLZ	//Wohnort:							
Geb	purtsdatum:							
Geb	ourtsort:							
Gru	und für die Meldung (Mehrfachnennungen sind möថ្	glich)						
0	Spielsuchtgefährdung	0	Überschuldung					
 Finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten 		0	Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen					
Bi	itte Kurzbeschreibung des Sachverhaltes beifügen!	!						
Har	ndelt es sich hier um eine Erstmeldung?			_	Nein	_	Unbekannt	
Wei	nn "nein": Bei welchem/-n Glücksspielanbieter/-n und w							
 Zur	Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beig							
O a	mtliche Nachweise (z.B. Pfändungsbeschluss, Räumu	ıngsbe	schluss, Privatinsolve	enz)				
o z	/eugenaussagen							
O so	onstige Dokumente (z. B. Schuldscheine, Kreditkündigu	ungen,	Mahnungen, <u>ärztlich</u>	 e G	utachten)			

	Name/Geburtsname:						
	Vorname/-n:						
	Straße:						
	PLZ/Wohnort:'						
Ich habe die Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen, und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.							
	Ort, Datum						

Angaben zur meldenden Person (Die Angaben sind zur Kontaktaufnahme und Prüfung des Antrags erforderlich. Anonyme Anträge können nicht bearbeitet werden):

Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre)

- Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die informierende Person schriftlich ggf. unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung postalisch oder persönlich bei der Zentrale einer Lotteriegesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. an der Rezeption einer Spielbank einzureichen.
- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der informierenden Person offen zu legen.
- <u>Bitte beachten Sie:</u> Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können u. U. als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). In einigen Bundesländern dürfen gesperrte Spieler auch nicht am Internetspiel der jeweiligen Lotteriegesellschaft teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).
- Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre (Fremdsperre) unverzüglich schriftlich mit.
- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 GlüStV geführt wird, wirksam.
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die gesperrte Person kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter, der die Spielersperre eingerichtet hat, die Aufhebung beantragen § 8 Abs. 5 GlüStV). Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, nicht mehr vorliegen. Ggf. wird im Rahmen der Prüfung die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.

Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Spielersperre (Fremdsperre)

Im Folgenden möchten wir Sie in verständlicher Form über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten gem. der Datenschutzgrundverordnung sowie Ihre diesbezüglichen Rechte unterrichten.

- Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist die jeweilige, den Sperrantrag entgegennehmende Gesellschaft.
- Fragen zum Datenschutz richten Sie an den Datenschutzbeauftragten dieser Gesellschaft.
- Datenverarbeitung bei der Beantragung einer Fremdsperre. Um Sie für den Sperrprozess eindeutig zu identifizieren, erhebt und speichert der Glücksspielanbieter Ihren Namen/Geburtsnamen, Ihren Vornamen, Ihre aktuelle Adresse sowie Ihre Beziehung zu der Person, für die die Sperre ausgesprochen werden soll. Um die Gründe der Sperre überprüfen zu können, werden Sie gegebenenfalls im Rahmen der Prüfung des Sperrantrags und einer möglichen Aufhebung der Sperre angehört. Die Angabe Ihrer Daten dient zur Prüfung und Bearbeitung des Sperrantrages und ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Spielers und zur Vermeidung eines Missbrauchs der Sperrdatei. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden. Für Sie hat die Sperre keinen Einfluss auf die weitere Wahrnehmung des Spielangebots des Glücksspielanbieters. (Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
- Empfänger. Ihre Daten werden von dem Glücksspielanbieter grundsätzlich vertraulich verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt grundsätzlich nicht, insbesondere nicht an die Person, für die Sie die Sperre beantragen. Die zentrale Sperrdatei wird vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, geführt. In bestimmten Fällen ist zudem die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erforderlich, um Ihre oder die Interessen des Glücksspielanbieters zu wahren oder gesetzliche Pflichten zu erfüllen. Die Weitergabe kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sein. (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c oder f DSGVO, gegebenenfalls in Verbindung mit der gesetzlichen Grundlage.)
- Dauer der Datenspeicherung. Nach einer möglichen Aufhebung der Spielersperre werden die Daten für weitere 6 Jahre in der Sperrdatei gespeichert (Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 GlüStV). Der Glücksspielanbieter speichert Ihre Daten zudem für die Dauer der Spielersperre, um etwaige Anträge und Rückfragen Ihrerseits prüfen zu können (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

•	inte Recite. Inher stent jederzeit das Recht zu, eine Obersicht der über inhe Person gespeicherten Daten zu verlangen. Palls bei dem
	Glücksspielanbieter gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie datenschutzrechtlich das Recht und
	glücksspielrechtlich die Pflicht, diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung Ihrer Daten verlangen. Eine
	Löschung könnte jedoch aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht möglich sein (z.B. aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach dem
	GlüStV). Dies wird dann im Einzelfall geprüft. Sie können die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerdem einschränken
	lassen, wenn z.B. die Richtigkeit der Daten von Ihrer Seite angezweifelt wird.
	Sie haben auch das Recht, sich bei der für den Glücksspielanbieter zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Sie könne
	sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.